

ENERGIEWIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



Newsletter 4/2020 vom 26. Oktober 2020

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, auch in diesem Newsletter wollen wir Sie wieder über gesicherte Neuerungen und Fristen informieren. Die wesentlichen Neuerungen betreffen neben der anstehenden Kostenprüfung Gas die Strom- und Energiesteuer: Bis 31.12. haben hier viele Unternehmen Anträge zur Erstattung von zuvor entrichteten Steuern zu übermitteln. Daneben haben viele Versorger die verpflichtende Teilnahme am nationalen Emissionshandel ab 2021 vorzubereiten.

Darüber hinaus wollen wir auf die voraussichtlichen Haushaltskundenpreise des Jahres 2021 blicken.

Ich wünsche Ihnen eine nutzbringende Lektüre. Bleiben Sie gesund.

Freundliche Grüße

Benedikt Kortmüller

Gasnetzbetreiber: Kosten- und Strukturdatenerhebung für die Ermittlung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsperiode startet voraussichtlich früher als erwartet

Die im Rahmen der sogenannten Kostenprüfungen auf Basis des Jahres 2020 durch die zuständige Regulierungsbehörde anerkannten Kosten der Gasnetzbetreiber (sowohl der Verteil- als auch der Fernleitungsnetzbetreiber) bestimmen wesentlich deren Erlöse der Kalenderjahre 2023-2027. Die BNetzA hat nun einigen Verbänden **Test-Erhebungsbögen zur Kostenprüfung Gas** bereitgestellt. Neu sind wie erwartet insbesondere die zusätzlichen Angaben aus der Festlegung zu Bestimmungen nach § 6b Abs. 6 EnWG, also z. B. zu Saldierungen von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie verbundenen Dienstleistern (vgl. unsere vergangenen Newsletter). Die BNetzA will den Beschlussentwurf inklusive der Excel-Erhebungsbögen voraussichtlich dann **Anfang November** formell konsultieren, also allen Betroffenen zur Stellungnahme bereitstellen. Die endgültigen Beschlüsse sollen dann voraussichtlich bereits im Februar rechtskräftig gefasst werden. **Gasverteilnetzbetreiber** in BNetzA-Zuständigkeit, welche am **Regelverfahren** teilnehmen, haben die Kostendaten und Kostenberichte voraussichtlich bis zum **30. Juni 2021** abzugeben. Verteilnetzbetreiber, welche am **vereinfachten Verfahren** (vgl. § 24 ARegV) teilnehmen können, sollen hierfür voraussichtlich bis **30. September 2021** Zeit bekommen. Die **Fernleitungsnetzbetreiber** sollen die Kostendaten hingegen schon bis **31. Mai 2021** abgeben müssen. Vermutlich werden sich die Landesregulierungskammern den Fristen an-

schließen (so geschehen von der Landesregulierungskammer Hessen in einer Videokonferenz vom 20. Oktober 2020).

Den Verbänden wurden ebenso **Test-Erhebungsbögen für die Strukturdatenerhebung Gas** zur Durchführung des bundesweiten Effizienzvergleichs bereitgestellt. Den Beschlussentwurf inkl. der Excel-Erhebungsbögen möchte die BNetzA bereits ab Ende Oktober konsultieren und die endgültigen Beschlüsse voraussichtlich im Januar 2021 rechtskräftig fassen. Die Strukturdaten sollen danach bis **30. April 2021** abzugeben sein. Inhaltlich soll auf die Abfrage bisher im Vergleichsmodell nicht genutzter Parameter verzichtet werden; die abgefragten Parameter sollen aber umfassender beschrieben und nachgewiesen werden.

Stromversorger, Erdgaslieferanten: Frist zur Einreichung zahlreicher Strom- und Energiesteuerentlastungsanträge für 2019 endet am 31. Dezember 2020

Am 31. Dezember 2020 endet die Frist für die Einreichung der Anträge zur Entlastung von zuvor entrichteten Stromsteuern und Energiesteuern (Entlastungsanträge) für den Veranlagungszeitraum vom 1.1.-31.12.2019. Nach wie vor macht nur ein Bruchteil der Anspruchsberechtigten von Entlastungsmöglichkeiten Gebrauch. Melden Sie sich gern, wenn Sie sich unabhängig über Ihre Entlastungsmöglichkeiten beraten lassen möchten.

Für etwa 40.000 Stromerzeugungsanlagen (insbes. dezentrale Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien sowie Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von maximal 2 MW) waren bis zum 31. Dezember 2019 Betriebserklärungen nach amtlichem Vordruck einzureichen bzw. ggf. Erlaubnisse zu beantragen, um den Strom weiter steuerbefreit entnehmen bzw. ggf. an Dritte leisten zu können (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG). Die Hauptzollämter melden sich derzeit vermehrt bei den Anlagenbetreibern, die ihrer Pflicht (zumindest aus Sicht des Hauptzollamts) nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind und fordern die unverzügliche Abgabe einer Stromsteueranmeldung auf amtlichen Vordruck. Im Regelfall können die Steuerbelastungen finanziell ausgeglichen

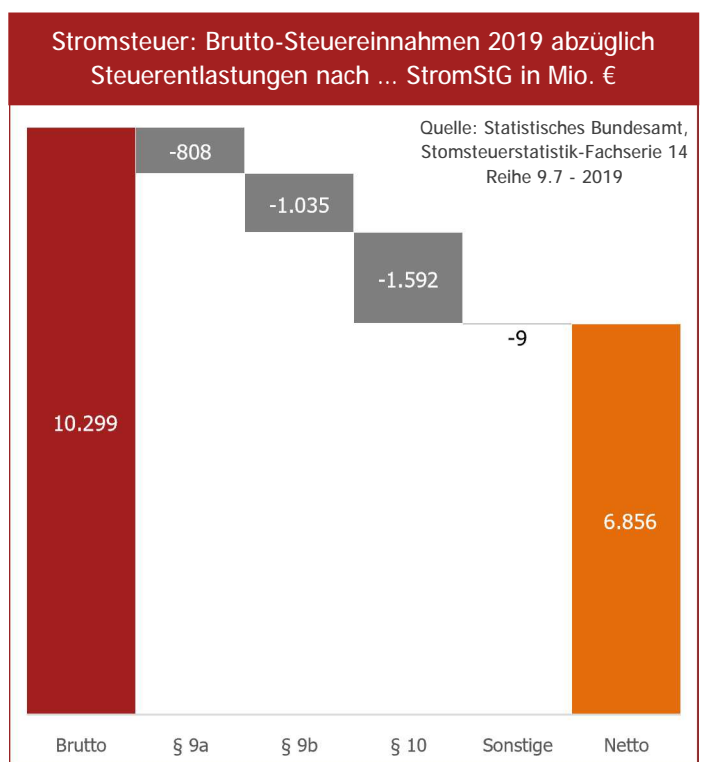
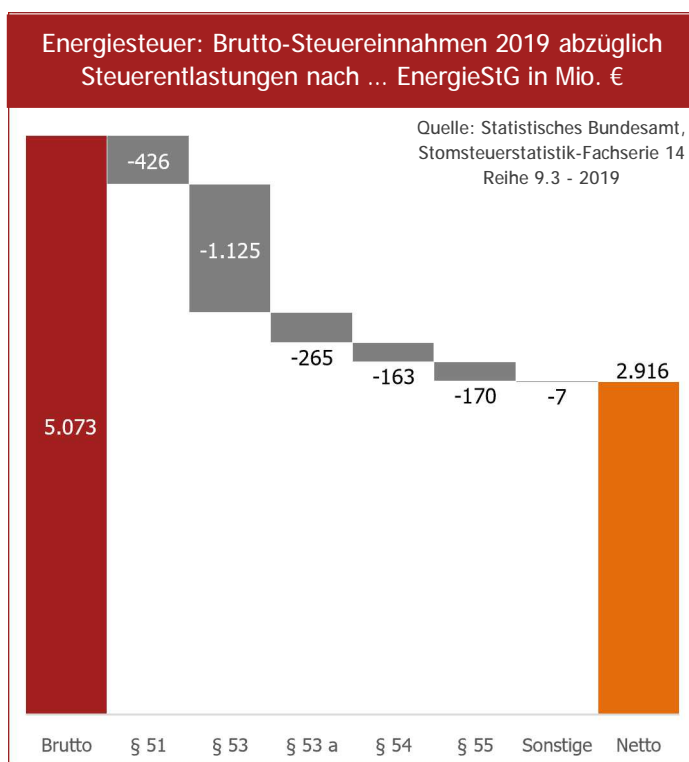
werden, wenn bis 31. Dezember 2020 ein Antrag auf Steuerentlastung gestellt werden kann. Bei einer Leistung an Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 b StromStG) ist dies jedoch nicht vorgesehen.

Was sind die wesentlichen Strom- und Energiesteuerentlastungstatbestände?

Das Statistische Bundesamt hat die Strom- und Energiesteuerstatistik für das Jahr 2019 (meist Entlastungen für den Veranlagungszeitraum 2018) veröffentlicht, aus der auch die Steuerentlastungssummen hervorgehen. Die wichtigsten Entlastungstatbestände sind

- Steuerentlastungen für bestimmte Prozesse und Verfahren, u. a. die Metallherstellung und -verarbeitung sowie die Herstellung von Glas und Keramik, Ziegeln, Zement, Kalk, Beton, mineralischen Isoliermaterialien, Asphalt und Waren aus Kohlenstoffen (§ 51 EnergieStG und § 9a StromStG).
- Strom- und Erdgaseinsatz zur Stromerzeugung (§ 53 EnergieStG, § 9 Abs. 1 StromStG)
- Kraft- und Wärmekopplung (§ 53a EnergieStG)
- Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft (§ 54 EnergieStG, § 9b StromStG)
- Unternehmen des produzierenden Gewerbes – Spitzenausgleich (§ 55 EnergieStG, § 10 StromStG)

Zu beachten ist aber, dass es einige Möglichkeiten gibt, sich schon direkt von Steuern befreien zu lassen, sodass diese gar nicht erhoben und damit auch nicht (im Nachhinein) entlastet werden müssen, mithin also nicht in den Steuereinnahmen auftauchen.



Entlastungen auch für Unternehmen in Schwierigkeiten

Über die möglichen Probleme der Beantragung von Steuerbegünstigungen für Unternehmen in Schwierigkeiten hatten wir Sie im letzten Newsletter informiert. Nun hat die EU-Kommission zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie beschlossen, dass der Ausschlussgrund "Unternehmen in Schwierigkeiten" bei staatlichen Beihilfen nicht für Unternehmen gilt, die sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 in Schwierigkeiten geraten sind oder geraten werden. In solchen Fällen ist die Inanspruchnahme bzw. Gewährung von Steuerbegünstigungen des Energie- und Stromsteuerrechts, die staatliche Beihilfen im Sinne des Unionsrechts sind, für diesen Zeitraum nicht deshalb ausgeschlossen, weil ein Unternehmen im besagten Zeitraum als Unternehmen in Schwierigkeiten anzusehen ist. In diesem Zusammenhang hat die Zollverwaltung das Merkblatt 1139a aktualisiert. Wichtig in diesem Zusammenhang ist: „Unternehmen in Schwierigkeiten“ sollten mögliche Anträge, insbesondere Entlastungsanträge, welche das Kalenderjahr 2020 betreffen, bereits bis zum 30. Juni 2021 (also nicht wie zumeist bis zum 31. Dezember des Folgejahres) stellen, da bei einer Antragstellung nach dem 30. Juni 2021 die Regelungen der § 11c Abs. 2 S. 3 EnergieStV sowie § 1e Abs. 2 S. 3 StromStV zu beachten

sind, wonach die Begünstigungen bei verspäteter Antragstellung zwar festgesetzt, aber nicht ausgezahlt werden, bis die „Schwierigkeiten“ überwunden sind.

Erdgaslieferer (u.a.): Versorgungsverträge sollten ab 1. Januar 2021 die Kosten aus dem nationalen Emissionshandel (nEHS) nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) berücksichtigen

Unternehmen, die Energieerzeugnisse wie Erdgas, Flüssiggas, Benzin, Gasöle, oder Heizöle „in Verkehr bringen“ und dadurch Schuldner der Energiesteuer werden, haben hierfür ab 1. Januar 2021 Zertifikate nach dem BEHG vorzuhalten. Ab 2023 fallen auch andere Brennstoffe wie u.a. Kohle oder Abfallstoffe unter den Anwendungsbereich. Elektrischer Strom fällt nicht unter das BEHG.

Die schrittweise ansteigenden Festpreise der Zertifikate starten in 2021 mit 25€ pro Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalent und steigen jährlich schrittweise bis 2025 auf 55€ pro Tonne CO₂. Ab 2026 sollen die Zertifikate versteigert werden.

Was haben „Inverkehrbringer“ nun zu tun?

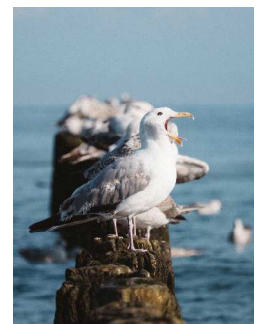
- Es sollte sichergestellt sein, dass die zusätzlichen Belastungen ab 2021 in den Energielieferverträgen berücksichtigt werden; ggf. sind Steuern- und Abgabenklauseln zu prüfen. Bei Neuverträgen sollten die Belastungen aus dem BEHG explizit bei der Preisbildung berücksichtigt werden.
- **Bis zum 31. Dezember 2020** sollten ausreichend **Zertifikate** für die Belieferung von Endkunden ab dem 1. Januar 2021 vorgehalten werden. Problematisch ist, dass der Ablauf hier noch nicht durch die Bundesregierung bekannt gegeben wurde. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass der Handel an der Leipziger Energiebörse EEX abgewickelt werden wird, die auch für den europäischen Emissionshandel EU-ETS zuständig ist. Zertifikate sind in Auktionen oder dem laufenden Handel zu erwerben. Wir empfehlen, hier die Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen. Zertifikate können zwar bis zum 30. September des Folgejahres auch nachträglich gekauft werden. Werden aber mehr als 10% der zuvor im oder vor dem Jahr des Inverkehrbringens erworbenen Zertifikate benötigt, gilt für die darüberhinausgehenden, benötigten Zertifikate nicht der jeweilige Festpreis.
- **Jeweils zum 31. Juli des auf die Inverkehrbringung folgenden Jahres** sind **Emissionsberichte** über die tatsächlichen Brennstoffemissionen für das entsprechende Kalenderjahr bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) einzureichen. Die Emissionsberichte sind zuvor durch einen zugelassenen Zertifizierer zu genehmigen.
- Bei der DEHSt hat jeder Inverkehrbringer ein Konto im Emissionshandelsregister zu führen („Compliance-Konto“). **Jeweils zum 30. September des Folgejahres (erstmalig ab 2022)**, sind die **Zertifikate** (inklusive der ggf. nachträglich erworbenen Zertifikate) für die in Verkehr gebrachten Energieerzeugnisse über das elektronische Konto **abzugeben**.
- **Ab dem Jahr 2023** hat jeder zudem einen **Überwachungsplan** zu erstellen, aus dem die Plan-Emissionen hervorgehen. Der Überwachungsplan ist von der DEHSt zu genehmigen. In der Startphase zwischen 2021 und 2022 muss noch kein Überwachungsplan erstellt und zertifiziert werden.

Die notwendigen Vorkehrungen und neuen Aufgaben sollten unternehmensindividuell anhand der geschäftlichen Betätigungsfelder ermittelt werden. Derzeit werden von der Politik noch einige Verordnungsentwürfe für konkretisierte Vorgaben beraten. Wir werden Sie an dieser Stelle wie gewohnt informieren, wenn weitere Vorgaben verbindlich werden.

Für die Veranlagungszeiträume ab 2021 und teilweise 2020 sind viele Steuerdaten dem Hauptzollamt nur noch elektronisch per Datenfernübertragung zu übermitteln.

Für die Strom- und Energiesteueranmeldungen und -entlastungsanträge der kommenden Jahre sind schon heute einige Neuerungen sicher: Das Bundesministerium der Finanzen hat am 31. August 2020 die „Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ (VSt-DÜVEV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht; die Verordnung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Danach sind u.a. Strom- und Energiesteuererklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige für das Verfahren erforderliche Daten nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz elektronisch an das zuständige Hauptzollamt zu übermitteln, wenn bei der Zollverwaltung für die jeweilige Erklärung die dafür erforderlichen organisatorischen und technischen Voraussetzungen vorliegen. Die Zeitpunkte werden durch das Bundesministerium der Finanzen bekannt gegeben; nach dem BMF werden mindestens die Energiesteueranmeldungen voraussichtlich ab 2021 nur noch elektronisch angenommen. Die Verordnung ist Teil des BMF-Projekts „MoeVe Zoll“, mit welchem der Verwaltungsaufwand durch Digitalisierung reduziert werden soll.



Endverbraucher: Haushaltskunden mit einem Stromverbrauch von 3.500 kWh haben in 2021 ca. 15,58€ höhere Kosten zu tragen.

Bei einem repräsentativen Haushaltsverbrauch von 3.500 kWh je kWh steigt der Stromhaushaltskundenpreis von 2020 zu 2021 nach unserer Prognose von 30,91 ct/kWh auf 31,35 ct/kWh (+1,44%).

Bei den Kosten für die Erzeugung und den Stromvertrieb könnten sich je nach Versorger sowohl Reduktionen als auch Steigerungen einstellen: Aufgrund der Pandemielage und des damit zusammenhängenden Konjunkturabschwungs ist insgesamt von geringeren Stromverbräuchen in 2020 im Vergleich zu 2019 auszugehen. Hierdurch waren auf den Großhandelsmärkten bereits Preisverfälle zu beobachten. Bei einigen Gewerbekunden, Bürogebäuden, u.ä. ist z. B. aufgrund des vermehrten Ausweichens auf das Homeoffice auch für die Jahre ab 2021 von nachhaltig reduzierten Verbräuchen auszugehen. Auf der anderen Seite ist davon auszugehen, dass viele Versorger insgesamt zukünftig geringere Absatzmengen erzielen werden. Dies kann die spezifischen Beschaffungskosten der Stromversorger je kWh erhöhen. Werden nicht ausschließlich erneuerbare Energien im Stromerzeugungsmix geführt, entstehen den Stromversorgern ab 1. Januar 2021 zusätzlich höhere Kosten aus der Einführung des nationalen Emissionshandels (nEHS, siehe weitere Details im Beitrag oben). Insofern ist davon auszugehen, dass die Stromversorger diese Kosten an Ihre Kunden weitergeben werden wollen. Im bundesweiten Durchschnitt gehen wir von etwa unveränderten Vertriebskosten für die Haushaltskunden aus, dies kann jedoch von Versorger zu Versorger sehr unterschiedlich ausfallen.

Die durch die Stromnetzbetreiber eingenommenen Netzentgelte, Mess- und Messstellenbetriebsentgelte steigen im Durchschnitt voraussichtlich durch steigende Kosten der Übertragungsnetzbetreiber (von den vier ÜNB senkt nur TenneT die vorläufigen Netzentgelte für das kommende Jahr), Kosten für Engpassmanagement (Abregelung von Erzeugungsanlagen zum Erhalt der Netzstabilität) sowie (Plan-)Investitionen in die Verteilnetze.

Die Bundesregierung hat die EEG-Regelumlage mit dem „Konjunktur-/Krisenbewältigungspaket und Zukunftspaket“ für das Kalenderjahr 2021 auf 6,5 ct/kWh bzw. für das Kalenderjahr 2022 auf 6,0 ct/kWh (2022) fixiert. Nach den am 15. Oktober 2020 veröffentlichten Berechnungen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) hätte die Regelumlage für 2021 ohne den Bundeszuschuss von 10,8 Mrd. € (Plan) auf 9,651 ct/kWh festgelegt werden müssen. Der Bundeszuschuss ist natürlich anderweitig durch Steuermittel zu finanzieren.

Die ÜNB berechnen und veröffentlichen ebenso die KWK-Umlage, die § 19 StromNEV-Umlage sowie die Abschaltbare Lasten-Umlage nach der AbLaV. Dabei werden wesentlich die zu erwartenden entgangenen Erlöse der Netzbetreiber sowie die Plan-Letzterverbräuche für 2021, einschließlich etwaiger Nachholungseffekte aus Vorjahren einberechnet.

Da die Umsatzsteuer als Wertsteuer auf den Gesamtpreis aufgeschlagen wird und die übrigen Preisbestandteile kumuliert gestiegen sind, steigt auch die Umsatzsteuer; der Umsatzsteuersatz steigt ab dem 1. Januar 2021 wieder von 16% zurück auf 19%.

Alle Marktakteure: Kurzmeldungen

- Die Bundesnetzagentur hat am 8. Oktober 2020 den **Leitfaden zum Messen und Schätzen nach dem EEG** veröffentlicht. Im Leitfaden erläutert die BNetzA ihr Grundverständnis zur Abgrenzung von Strommengen, der Zurechnung geringfügiger Drittverbräuche, dem Messen von Strommengen, dem Schätzen von Strommengen und der Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch in Eigenverbrauchskonstellationen. Der Leitfaden macht einiges besser, kommt für energieintensive Unternehmen und Erzeuger aber zu einem recht späten Zeitpunkt. Betreiber von (älteren) Bestandsanlagen, KWK- und EE-Neuanlagen in der Eigenversorgung und Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung können ihre Anlagen und Standorte nur noch bis zum 31. Dezember 2020 gemäß der §§ 62a, 62b EEG ausrüsten, um die Übergangsregelungen nach § 104 Abs. 10 und 11 EEG (vereinfachte Schätzmöglichkeit für die Vergangenheit) nutzen zu können. Die am 23. September 2020 durch die Bundesregierung verabschiedete **Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG-Novelle 2021)** sieht hier auch keine Verlängerung der Frist vor, insofern sollten betroffene Unternehmen zeitnah Maßnahmen ergreifen (sofern noch nicht geschehen). Der Regierungsentwurf des EEG 2021 wird in einem nächsten Schritt im

[ct/kWh]	2020 ¹	2021	Delta
Erzeugung, Vertrieb	7,43	7,43 ²	-
Netzentgelte, Messentgelte	7,75	8,30 ³	+0,55
Konzessionsabgabe	1,66	1,66	-
Stromsteuerer (Regelsatz)	2,05	2,05	-
EEG-Umlage	6,756	6,500 ⁴	-0,256
KWKG-Umlage	0,226	0,254 ⁴	+0,028
§ 19 StromNEV Umlage	0,358	0,432 ⁴	+0,074
Offshore- Netzumlage	0,416	0,395 ⁴	-0,021
AbLaV-Umlage	0,007	0,009 ⁴	+0,002
Umsatzsteuer	4,26 ⁵	4,32	+0,06
Summe	30,91	31,35	+0,445

1) Quelle: BDEW Strompreisanalyse Juli 2020
2) Quelle: Eigene Analysen auf Basis von Ganzjahresprodukten
3) Quelle: e-net GmbH auf Basis vorläufiger Entgelte der Netzbetreiber (Stand 15.10.2020). Spezifische Entgelte inkl. Grundpreisanteil und Messentgelte. Die Netz- und Messentgelte werden vom örtlichen Netzbetreiber ermittelt und können je nach Netzbetreiber stark vom gewichteten Durchschnittswert abweichen.
4) Quelle: <https://www.netztransparenz.de> (Stand 26.10.2020)
5) Es wird für das gesamte Jahr 2020 ein Umsatzsteuersatz von 16% unterstellt (kann je nach Versorgungsvertrag unterschiedlich ausfallen)



parlamentarischen Verfahren im Bundestag und Bundesrat beraten. Über die gesicherten Neuerungen werden wir Sie voraussichtlich in unserem nächsten Newsletter informieren.

- **Gasnetzbetreiber: Vorgelagerte Transportkosten bekannt gegeben:** Am 28. September 2020 wurde das Netzentgelt für das bundesweite Gasmarktgebiet **Trading Hub Europe** (THE), welches am 1. Oktober 2021 startet, bekanntgegeben. Damit wurden die Netzentgelte entsprechend der Festlegung der Bundesnetzagentur BK9-19/610 (REGENT 2021) für das Kalenderjahr 2021 vervollständigt. Bis zur Zusammenlegung der Marktgebiete beträgt das Entgelt für feste, frei zuordenbare Kapazitäten (FZK) vom 1. Januar 2021, 6:00 Uhr zum 1. Oktober 2021, 6:00 Uhr Im Marktgebiet NetConnect Germany 3,77 €/kWh/h/a (im Vorjahr: 4,07 €/kWh/h/a), im Marktgebiet Gaspool 3,32 €/kWh/h/a (im Vorjahr: 3,36 €/kWh/h/a). Für den Zeitraum ab der Marktgebietszusammenlegung, vom 1. Oktober 2021, 6:00 Uhr bis 1. Januar 2022, 6:00 Uhr beträgt das Entgelt für das FZK-Produkt bundeseinheitlich 3,80 €/kWh/h/a. Der spezifische Wälzungsbetrag für die Marktraumumstellung steigt in 2021 von derzeit 0,5790 €/kWh/h/a auf 0,7291 €/kWh/h/a (+26 %). Der spezifische Biogas-Wälzungsbetrag sinkt von derzeit 0,6350 €/kWh/h/a auf 0,6250 €/kWh/h/a (-2 %).
- Die BNetzA hat eine Konsultation zur Festlegung über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des **Qualitätselements** hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze für die Jahre 2021 bis 2023 gestartet. Stellungnahmen werden bis zum 28. Oktober 2020 entgegengenommen.

Bei Fragen und Anmerkungen treten Sie gern mit uns in Kontakt:



Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller
Emsstraße 5
48282 Emsdetten
Tel. 02572 800 40 55
mail@kortmoeller.de

Hinweise:

Mit dem kostenlosen Newsletter "Energiewirtschaft und Regulierung" informiert die Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller kompakt über wesentliche Entwicklungen auf den Energiemärkten und weist auf gesetzliche Neuerungen und anstehende Abgabefristen hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Der Newsletter richtet sich an Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, Strom- und Gasnetzbetreibern sowie energieintensiven Unternehmen und erscheint drei- bis viermal jährlich.

Die Beiträge dieser Publikation sind lediglich für Informationszwecke unserer Mandanten bestimmt und stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise vorliegenden eigenen Gegebenheiten. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder.

Es gelten die Datenschutzhinweise der Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller. Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen möchten, klicken Sie auf den folgenden Link oder kopieren Sie den nachfolgenden Text in Ihren Browser: <https://www.kortmoeller.de/newsletter/abmeldehinweis/>.

Foto von Krzysztof Kowalik (<https://unsplash.com/photos/7SxUdYDjHbA>).